

Parkgebührenverordnung der Stadt Freyburg (Unstrut)

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 5a, Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkG VO) vom 4. August 1992 (GVBl. LSA S. 645), geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), geändert durch Verordnung vom 25. April 2023 (GVBl. LSA S. 222), veröffentlicht am 10.05.2023 sowie § 2 Abs. 1 (i.V.m. § 2b UStG) Steueränderungsgesetz (StÄndG 2015 k.a.Abk.) v. 2.11.2015, (BGBl. 2015 I S. 1834) (Nr. 43), hat der Stadtrat der Stadt Freyburg (Unstrut) in der Sitzung am **12.12.2023** die Parkgebührenverordnung der Stadt Freyburg (Unstrut) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Gebührensätze

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit einem Parkschein zulässig ist, der aus einem aufgestellten Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit entnommen werden kann, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Die Parkgebühren gemäß Absatz (1) können auch anderweitig im Rahmen des zweckbestimmten elektronischen oder digitalen Zahlungsverkehrs mittels Easy Park entrichtet werden.
- (3) Für einen Parkvorgang mit Easy Park wird dem Nutzer eine Servicegebühr von 15%, mindestens jedoch 29 Cent, auferlegt. Die Nutzungs- sowie Zahlungsbedingungen gehen aus dem mit Easy Park geschlossenem Vertrag vom 09.01.2023 hervor.
- (4) Dass Inhaber einer Anwohner, Gewerbe- bzw. Angestelltenparkkarte von der Gebührenpflicht ausgenommen sind, bleibt unberührt.
- (5) In der Stadt Freyburg (Unstrut) werden für das Parken auf Parkflächen von öffentlichen Straßen und Plätzen mit Parkscheinautomaten Parkgebühren erhoben. Die Bewirtschaftungszeiten gliedern sich wie folgt:

Parkzone 1

Am Gerichtskeller

Montag – Sonntag: 08:00 Uhr – 18:00 Uhr

Mindestgebühr: 0,50 € - Höchstgebühr: 10,00 €

Parkzone 2

Breite Straße

Montag – Sonntag: 08:00 Uhr – 18:00 Uhr

Mindestgebühr: 0,50 € - Höchstgebühr: 10,00 €

Parkzone 3

Herrenstraße

Montag – Sonntag: 08:00 Uhr – 18:00 Uhr

Mindestgebühr: 0,50 € - Höchstgebühr: 10,00 €

Parkzone 4

Steinstraße

Montag – Sonntag: 08:00 Uhr – 18:00 Uhr

Mindestgebühr: 0,50 € - Höchstgebühr: 10,00 €

Parkzone 5

Schwimmbad

Montag – Sonntag: 08:00 Uhr – 20:00 Uhr

Mindestgebühr: 1,00 €

Tagesgebühr: 5,00 €

Halbtagsgebühr ab 16:00 Uhr – 20:00 Uhr: 2,50 €

Parkzone 6

Edelacker

Montag – Sonntag: 09:00 Uhr – 20:00 Uhr

Mindestgebühr: 1,00 €

Tagesgebühr: 5,00 €

Halbtagsgebühr ab 16:00 Uhr – 20:00 Uhr: 2,50 €

Parkzone 7

Schützenplatz

Montag – Sonntag: 09:00 Uhr – 20:00 Uhr

Mindestgebühr: 1,00 €

Tagesgebühr: 5,00 €

Halbtagsgebühr ab 16:00 Uhr – 20:00 Uhr: 2,50 €

Parkzone 8

An der Schleuse

Montag – Sonntag: 09:00 Uhr – 20:00 Uhr

Mindestgebühr: 1,00 €

Tagesgebühr: 5,00 €

Halbtagsgebühr ab 16:00 Uhr – 20:00 Uhr: 2,50 €

Parkzone 9

Altstadt Nord

Montag – Sonntag: 09:00 Uhr – 20:00 Uhr

Mindestgebühr: 1,00 €

Tagesgebühr: 5,00 €

Halbtagsgebühr ab 16:00 Uhr – 20:00 Uhr: 2,50 €

(6) Die Gebührentaktung für die Parkzonen gliedert sich wie folgt:**Parkzone 1 – 4:**

Am Gerichtskeller

Breite Straße

Herrenstraße

Steinstraße

30 min – 0,50 €	180 min – 3,00 €	330 min – 5,50 €	480 min – 8,00 €
60 min – 1,00 €	210 min – 3,50 €	360 min – 6,00 €	510 min – 8,50 €
90 min – 1,50 €	240 min – 4,00 €	390 min – 6,50 €	540 min – 9,00 €
120 min – 2,00 €	270 min – 4,50 €	420 min – 7,00 €	570 min – 9,50 €
150 min – 2,50 €	300 min – 5,00 €	450 min – 7,50 €	600 min – 10,00 €

Parkzone 5 - 6 und 8:

Schwimmbad

Edelacker

An der Schleuse

60 min – 1,00 €

Tagesticket: ab der 61. – 660. Minute – 5,00 €

Halbtagesticket: ab 16:00 Uhr: 240 min – 2,50 €

Parkzone 7 und 9:	60 min – 1,00 €
Schützenplatz	ab der 61. – 120. Minute: 2,00 €
Altstadt Nord	Tagesticket: ab der 121. – 660. Minute – 5,00 €
	Halbtagesticket: ab 16:00 Uhr: 240 min – 2,50 €

§ 1a Bewohnerparkkarte

(1) Bewohnerparkkarten stehen Bewohnern zu, welche ihren Wohnsitz in Freyburg (Unstrut) in folgenden benannten Straßen haben:

- Am Gerichtskeller,
- Breite Straße,
- Graben,
- Herrenstraße,
- Hohe Straße,
- Kirchstraße,
- Kleine Kirchstraße,
- Marienstraße,
- Markt,
- Oberstraße,
- Kleine Oberstraße,
- Schulstraße,
- Steinstraße und
- Kleine Steinstraße

Ebenfalls muss das Fahrzeug auf diese Adresse angemeldet sein.

(2) Auf Antrag (siehe Anlage der ParkgebührenVO) werden die Bewohnerparkkarten für ein Kalenderjahr ausgestellt. Beim Erstantrag ist die Zulassung des beantragten Kraftfahrzeuges vorzulegen.

(3) Die Gebühren für eine Bewohnerparkkarte betragen 70,00 € pro Jahr.

(4) Wird die Bewohnerparkkarte nicht im vollen Umfang in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
Bei Kündigung der Bewohnerparkkarte besteht Anspruch auf Rückerstattung erst ab dem auf die Kündigung folgenden Monat.

§ 1b Gewerbeparkkarte

(1) Gewerbeparkkarten stehen Gewerbetreibenden zu, welche ihren Sitz der Betriebsstätte gemäß den in § 1a Abs. 1 benannten Straßen, ausgenommen Graben, haben.

(2) Auf Antrag (siehe Anlage der ParkgebührenVO) werden die Gewerbeparkkarten für ein Kalenderjahr ausgestellt. Beim Erstantrag ist die Zulassung des beantragten Kraftfahrzeuges vorzulegen.

(3) Die Gebühren für eine Gewerbeparkkarte betragen 165,00 € pro Jahr.

- (4) Wird die Gewerbeparkkarte nicht im vollen Umfang in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
Bei Kündigung der Gewerbeparkkarte besteht Anspruch auf Rückerstattung erst ab dem auf die Kündigung folgenden Monat.

§ 1c Angestelltenparkkarte

- (1) Angestelltenparkkarten stehen Angestellten zu, deren Arbeitsort sich innerhalb der Stadt Freyburg (Unstrut) gemäß den in § 1a Abs. 1 benannten Straßen, ausgenommen Graben, befindet.
- (2) Dem Antrag (siehe Anlage der ParkgebührenVO) ist ein Nachweis über das Angestelltenverhältnis vom Arbeitgeber beizufügen.
- (3) Die Gebühren für eine Angestelltenparkkarte betragen 70,00 € pro Jahr.
- (4) Wird die Angestelltenparkkarte nicht im vollen Umfang in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
Bei Kündigung der Angestelltenparkkarte besteht Anspruch auf Rückerstattung erst ab dem auf die Kündigung folgenden Monat.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit, in der die Benutzungspflicht an der Parkuhr oder dem Parkautomaten ausgewiesen ist bzw. Gebührenpflicht besteht.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, wer ein Fahrzeug auf der öffentlichen Parkfläche parkt.

§ 4 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 5 Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am **01.01.2024** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 29.05.2001 außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 13.12.2023

Mänicke
Bürgermeister

(Siegel)

Veröffentlichungsvermerk

Die Parkgebührenverordnung der Stadt Freyburg (Unstrut) wurde im Amtsblatt 12/2023 vom 22.12.2023 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 22.12.2023

Krämer

Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.01.2024